

B e s c h l u s s v o r l a g e

**TOP: Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen
hier: Änderung des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW**

Vorgesehene Beratungsfolge:Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und
Finanzentwicklung**Termine:**

23.09.2003

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 09.04.2003 ist in Artikel 1 Nr. 2 eine Änderung des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW vorgenommen worden, der zufolge die dort bisher aufgeführten Wörter „als Hilfsbetriebe“ gestrichen worden sind.

Die Vorschrift lautet nunmehr:

„Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnittes gilt nicht der Betrieb von Einrichtungen, die ~~(als Hilfsbetriebe)~~ ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.“

Anlass für diese Änderung war die seit längerer Zeit von zahlreichen Kommunen verfolgte Absicht, die Aufgaben der Betreuung und Bewirtschaftung der eigenen Immobilien als sogenanntes „Kommunales Immobilienmanagement“ zu zentralisieren und in Form der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung organisatorisch zu verselbständigen. Der bisherige Wortlaut des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GO NRW stand wegen der mit der Klassifizierung „als Hilfsbetriebe“ verbundenen Beschränkung auf kleinere Einheiten einer solchen Verselbständigung insoweit entgegen, als hiermit auch die in der Regel angestrebte wirtschaftliche Übertragung des kommunalen Immobilienvermögens und der diesem zuzu-

ordnenden Darlehen auf die verselbständigte Einrichtung verbunden werden sollte.

Die Auswirkungen der Gesetzesänderung sind in dem als Anlage beigefügten Runderlass des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bezirksregierungen vom 16.06.2003 dargestellt.

Lüdenscheid, den .August 19

In Vertretung:

Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer